

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 10. Januar 2012**Personalienfeststellungen und Durchsuchungen an sogenannten Gefahrenorten**

Das Bremer Polizeigesetz sieht individuell-verdachtsunabhängig sogenannte lageabhängige Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen von Personen vor, die einen Ort betreten oder überqueren, „von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist“, dass sich dort Straftäter/-innen aufhalten (§ 11 Abs.1 Nr. 2 BremPG). Zur Funktionslogik dieses prekären Instrumentes gehört es, die betroffenen Örtlichkeiten bzw. Gebiete nicht als solche auszuweisen, was auch der Landesbeauftragte für Datenschutz in seinem 28. Jahresbericht kritisierte: „Für den Bürger ist die polizeiliche Festlegung als ‚Gefahrenort‘ nicht erkennbar. Es ist für ihn nicht überprüfbar, ob die Polizei die Befugnis zur Identitätsfeststellung besitzt“ (LfD 2005). Über die hiermit ausgeweiteten polizeilichen Befugnisse zur Identitätsfeststellung von Passanten/-innen wird die Eingriffsschwelle in die informationelle Selbstbestimmung drastisch und für die Betroffenen auf nicht nachvollziehbare Art und Weise abgesenkt.

Wir fragen den Senat:

1. Welche sogenannten Gefahrenorte wurden seit 2006 ausgewiesen? Bitte detailliert nach Ort, Zeit, Lageerkennnissen, Anzahl der angehaltenen Personen, Anzahl der Identitätsfeststellungen und Anzahl der Durchsuchungen auflisten.
2. Wie groß sind die jeweiligen Gebiete genau? Bitte die eingrenzenden Straßennamen benennen.
3. Wie hat sich die Anzahl der durchgeführten polizeilichen Mittel seit 2006 in den jeweiligen Gebieten entwickelt? Bitte nach Beschlagnahmen, Platzverweisen, Aufenthaltsverboten und Gewahrsamnahmen differenzieren.
4. Welche Verwaltungsanordnungen und Dienstanweisungen gibt es bezüglich § 11 Abs.1 Nr. 2 BremPG?
5. Ergeben sich aus den Lageerkennnissen über die sogenannten Gefahrenorte konkrete („lageabhängige“) Zielgruppen? Falls ja, wie sind diese jeweils konkret definiert? Wo bestehen sogenannte Gefahrenorte ohne eine solche definierte Zielgruppe, und nach welchen Kriterien wird hier polizeilich verfahren?
6. In welchen Zeiträumen und von welcher Stelle werden die Lageerkennnisse, die zur Einrichtung von Gefahrengebieten herangezogen wurden, überprüft, und einer juristischen Bewertung hinsichtlich des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen gemäß §11 Abs. 1 Nr. 2 BremPG sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterzogen?
7. Warum wird nicht sichergestellt, dass die sogenannten Gefahrenorte für die Bürger/-innen als solche kenntlich sind?
8. Sind dem Senat Beschwerden bekannt, wonach bei polizeilichen Maßnahmen auf vorgeblich festgelegte sogenannte Gefahrenorte verwiesen wurde, die es im konkreten Fall gar nicht gab? Falls ja, wie bewertet der Senat solche Beschwerden?

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Antwort des Senats vom 14. Februar 2012

Vorbemerkung

Das in der Kleinen Anfrage erwähnte Instrument der sogenannten Gefahrenorte (geregelt in § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Polizeigesetzes – BremPolG) findet sich in ähnlicher Weise in den Polizeigesetzen fast aller Länder und des Bundes. Es handelt sich um eine Befugnis, die für die Polizeien in Deutschland im Bereich der Gefahrenabwehr zu den von den Landesgesetzgebern und dem Bundesgesetzgeber (vergleiche § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Bundespolizeigesetzes – BPolG) vorgesehenen Standards polizeilicher Möglichkeiten gehört. Zulässig ist an Gefahrenorten nach dem Bremischen Polizeigesetz nur eine Identitätsfeststellung, ohne dass eine konkrete Gefahr – die ansonsten für polizeiliche Maßnahmen generell Voraussetzung ist – vorliegen muss. Allerdings ist diese Maßnahme nur zulässig, soweit dort Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden. Straftaten von erheblicher Bedeutung sind solche nach § 2 Nr. 5 BremPolG, so z. B. Verbrechen, schwere Vergehen oder bestimmte gewerbs- oder bandenmäßig begangene Straftaten. Damit ist in Bezug auf die gesetzlichen Voraussetzungen bereits eine wesentliche Schranke errichtet worden, die die Anwendung dieses Instruments auf besondere Gefahrensituationen beschränkt und eine Beliebigkeit dieses Instruments ausschließt. Hinzu kommt, dass die Eingriffstiefe dieser Maßnahme – nur Identitätsfeststellung zulässig – geringfügig ist. Das OVG Lüneburg hat in einem Beschluss vom 4. März 2010 (Az. 11 PA 191/09) zum niedersächsischen SOG festgestellt, dass eine solche Maßnahme nicht gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verstößt. Die Beschränkungen dieses Rechts seien zulässig und auch im Hinblick darauf, dass die Vorschrift keine konkrete Gefahr verlange, sondern eine niedrigere Eingriffsschwelle genügen lasse, die dem Bereich der Gefahrenvorsorge zuzuordnen sei, nicht unverhältnismäßig. Bei der Identitätskontrolle handle es sich um einen insgesamt nicht gravierenden Eingriff. Der Senat teilt daher die in der Frage geäußerte Auffassung nicht, es handle sich um eine „prekäre“ Maßnahme.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage hat sich gezeigt, dass die von der Polizei vorgenommene Gefahreneinschätzung nicht für alle Örtlichkeiten oder Personengruppen überzeugend war. Die Festlegung der Gefahrenorte ist daher überprüft und in Teilbereichen revidiert worden.

1. Welche sogenannten Gefahrenorte wurden seit 2006 ausgewiesen? Bitte detailliert nach Ort, Zeit, Lageerkenntnissen, Anzahl der angehaltenen Personen, Anzahl der Identitätsfeststellungen und Anzahl der Durchsuchungen auflisten.

Gefahrenorte gelten grundsätzlich zu jeder Zeit und für alle Personen, sofern die jeweiligen Erkenntnisse nicht eine Eingrenzung zulassen.

Eine Liste der aktuell ausgewiesenen Gefahrenorte in der Stadtgemeinde Bremen ist als Anlage beigefügt. Vier Gefahrenorte aus dem Umfeld des islamistischen Extremismus wurden nach einer Aktualisierung aus der Liste gestrichen.

Die Gefahrenorte der Ortspolizeibehörde Bremerhaven bestehen bis auf Nr. 5 unverändert seit dem 1. Januar 2006. Nr. 5 wurde am 1. Juli 2011 hinzugefügt.

Von den Polizeien des Landes Bremen werden keine Statistiken über die Anzahl der angehaltenen Personen, die Anzahl der Identitätsfeststellungen und die Anzahl der Durchsuchungen an Gefahrenorten geführt.

2. Wie groß sind die jeweiligen Gebiete genau? Bitte die eingrenzenden Straßennamen benennen.

Die Umgrenzung der zur Bekanntgabe geeigneten Gefahrenorte ist der Anlage zur Antwort zu Frage 1 zu entnehmen.

3. Wie hat sich die Anzahl der durchgeführten polizeilichen Mittel seit 2006 in den jeweiligen Gebieten entwickelt? Bitte nach Beschlagnahmen, Platzverweisen, Aufenthaltsverboten und Gewahrsamnahmen differenzieren.

Von den Polizeien des Landes Bremen werden keine Statistiken über durchgeführte Eingriffsmaßnahmen an Gefahrenorten geführt.

4. Welche Verwaltungsanordnungen und Dienstanweisungen gibt es bezüglich § 11 Abs. 1 Nr. 2 BremPG?

Gefahrenorte werden durch die Polizeibehörden für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten vorab festgelegt und behördenintern bekannt gegeben. Neben den gesetzlichen Bestimmungen in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BremPolG und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen gibt es keine weitergehenden Verwaltungsanordnungen oder Dienstanweisungen.

5. Ergeben sich aus den Lageerkennnissen über die sogenannten Gefahrenorte konkrete („lageabhängige“) Zielgruppen? Falls ja, wie sind diese jeweils konkret definiert? Wo bestehen sogenannte Gefahrenorte ohne eine solche definierte Zielgruppe, und nach welchen Kriterien wird hier polizeilich verfahren?

Gefahrenorte gelten grundsätzlich für alle angetroffenen Personen, sofern nicht die jeweiligen Erkenntnisse eine Eingrenzung zulassen. In den Fällen, in denen die Eingrenzung auf eine bestimmte Zielgruppe möglich ist, wird diese als Beschränkung in die Einrichtungsanordnung des betreffenden Gefahrenortes aufgenommen.

Für die Gefahrenorte, die zur Bekanntgabe geeignet sind, ist die jeweilige Eingrenzung der Tabelle in der Antwort zu Ziffer 1 zu entnehmen.

Das polizeiliche Einschreiten erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

6. In welchen Zeiträumen und von welcher Stelle werden die Lageerkennnisse, die zur Einrichtung von Gefahrengebieten herangezogen wurden, überprüft, und einer juristischen Bewertung hinsichtlich des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 BremPG sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterzogen?

Bestehende Gefahrenorte werden mindestens halbjährlich auf das Fortbestehen der rechtlichen Voraussetzungen überprüft. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, entfällt der betreffende Gefahrenort. Die Prüfung bzw. Entscheidung über die Festlegung eines Gefahrenortes obliegt in der Polizei Bremen dem Leiter der Direktion Schutzpolizei und in der Ortspolizeibehörde Bremerhaven dem Direktor der Ortspolizeibehörde.

7. Warum wird nicht sichergestellt, dass die sogenannten Gefahrenorte für die Bürger/-innen als solche kenntlich sind?

Die Gefahrenorte im Land Bremen sind grundsätzlich für eine Offenlegung geeignet.

Der Aufwand einer Kennzeichnung steht durch die ständige Überprüfung und eventuellen Änderungen der Gefahrenorte außer Verhältnis. Personen, die an solchen Orten kontrolliert werden, wird die Begründung der Kontrollmaßnahme eröffnet.

8. Sind dem Senat Beschwerden bekannt, wonach bei polizeilichen Maßnahmen auf vorgeblich festgelegte sogenannte Gefahrenorte verwiesen wurde, die es im konkreten Fall gar nicht gab? Falls ja, wie bewertet der Senat solche Beschwerden?

Entsprechende Beschwerden sind nicht bekannt.

Gefahrenorte in der PI Nord im Zeitraum 06.02.2012 – 29.02.2012

Nr.	Örtlichkeit	Grund / Straftat	Beschränkungen
1	Veogesacker Bahnhof mit: Bahnhofsvorplatz und Umfeld in den Grenzen Uhthoffstraße, Hermann-Fortmann-Straße und Zur Veogesacker Fähre, Alte Hafenstraße, sowie Zum Alten Speicher	Bahnhof und Umfeld sind Knotenpunkt des ÖPNV in HB-Nord und Treffpunkt insbesondere Jugendlicher aus dem Umfeld der Grohner Düne. Gewalt- (Raub, KV und Landfriedensbruch) und Diebstahlsdelikte bewegen sich trotz der bereits getroffenen Maßnahmen noch auf einem hohen Niveau	<u>Zeit:</u> Keine Beschränkung <u>Zielpersonen:</u> Jugendliche/ Heranwachsende - Änderung am 06.02.2012 -
2	Sedanplatz einschließlich: Fußgängerzone Gerhard-Rohlfs-Straße/Breite Straße/ Reeder-Bischoff-Straße, Aumunder Heerweg (Szenetreff und Umgebung)	Der Sedanplatz ist Treff- u. Aufenthaltspunkt der örtl. Drogen- u. Alkoholikerszene. Der Platz u. die angrenzende Fußgängerzone sind Brennpunkt der Drogenbzw. Beschaffungskriminalität. (Handel, Konsum, LD, ED, Taschendiebstahl)	<u>Zeit:</u> keine <u>Zielpersonen:</u> BTM-Konsumenten ab 15 Jahre
3	Lindenstraße, Am Werfttor, Zur Westpier, Ostseite Wätjens Park, An der Lobbendorfer Mühle	Die genannten Straßenzüge sind die Verbindungsachse v. Sedanplatz zum Wohnumfeld der örtl. Drogen- u. Alkoholikerszene. Eds u. Verstöße vs das BTMG sind Brennpunkte. In d. Lindenstr. kam es in d. Vergangenheit zu Auseinandersetzungen zwischen Gruppen verschiedener ethnischer Minderheiten. (Landfriedensbruch, versuchtes Tötungsdelikt)	<u>Zeit:</u> keine Beschränkung <u>Zielpersonen:</u> Btm-Konsumenten ab 15 Jahre - Änderung am 06.02.2012 -
4	Neuenkirchner Weg ab Kreinsloger Str. bis Turnerstraße einschließlich der Nebenstraßen, Lüssumer Ring einschl. der Nebenstraßen, Lüssumer Heide einschl. Spielhaus	Bandenmäßiger Btm-Handel Bandendiebstahlsdelikte	<u>Zeit:</u> 10.00 - 04.00 Uhr <u>Zielpersonen:</u> Alle
5	Am Burger Bahnhof, Bahnhof Bremen Burg, Bremer Heerstraße (von Einmündung bis zur Kreuzung Gramkermoorer Landstraße/ Lesumbroker Landstraße) inklusive der erweiterten Einmündungsbereiche	Gewerbsmäßiger Btm-Handel	<u>Zeit:</u> 07.00 – 21.00 <u>Zielpersonen:</u> Alle
6	George-Albrecht-Str., Kapitän-Dallmannstr., Mühlenstrasse, Fresenbergstr.	Der verwaarloste Wohnkomplex G-A-Str. dient zum Bunkern und Vertrieb von BTM, was in die übrigen Straßen ausstrahlt. Stichwege zwischen diesen Straßen dienen als Fluchtweg	<u>Zeit:</u> 10.00 - 04.00 Uhr <u>Zielpersonen:</u> Alle

Gefahrenorte PI Mitte-West im Zeitraum 06.02.2012 – 29.02.2012

Nr.	Örtlichkeit	Grund / Straftat	zeitl./pers. Beschränkung
1	Der Bahnhofsvorplatz und Bahnhofsplatz	Der Bereich ist polizeilicher Brennpunkt der Deliktsfelder Btm-Kriminalität, einfache und gef. KV, Taschendiebstahlsdelikte und Raubdelikte; er hat überregionale Bedeutung. Der Bahnhofsplatz ist Treffpunkt eines Großteils der Angehörigen der Btm-Szene, auch aufgrund der Nähe zur Drogenberatungsstelle, mit den üblichen negativen Begleiterscheinungen.	keine Beschränkungen
2	Die sogen. Disko-Meile, d.h. die Straßenzüge: Rembertiring (zwischen Bahnhofsplatz und Lönningstraße), Rembertiring (zwischen Herdentorsteinweg und Lönningstraße), Auf der Brake (bis Wallanlagen), Schillerstraße, Grünenweg	Der Bereich beinhaltet die Drogenberatungsstelle. Das Umfeld der Beratungsstelle ist Umschlagplatz für Btm und Arzneimittel. Btm-Geschäfte werden im genannten Bereich angebahnt, verabredet und abgewickelt. Gewaltkriminalität, schwere Körperverletzung, Straßenraub	keine Beschränkungen
3	Nördliche Begrenzung: Auf den Häfen, Humboldtstraße Östliche Begrenzung: St.-Jürgen-Str., Lüneburger Str. Südliche Begrenzung: Osterdeich Westliche Begrenzung: Mozartstr., Rutenstr., Heinrichstr.	Der Bereich ist Betäubungsmittelhandel-Brennpunkt.	keine
4	Wege und Anlagen im sog. Grünzug West, im Bereich zwischen den Straßen In den Barken bis Am Fuchsberg / Sonnemannstraße	Der Bereich wird durch die regionale Szene als Btm-Handelsort genutzt. Der Grünzug ist vielfältig Handlungs- und Fluchtort nach Raubdelikten. Aus dem Bereich Grünzug werden Btm-Mauerwürfe in die JVA durchgeführt.	<u>Zeit:</u> Keine Beschränkung <u>Zielpersonen:</u> Jugendliche und Erwachsene bis 30 Jahre, sowie Angehörige der Btm-Szene

Gefahrenorte PI Mitte-West im Zeitraum 06.02.2012 – 29.02.2012

5	Bereich Freimarkt 2012; In den Grenzen Theodor-Heuss-Allee, Hohenlohestraße, Blumenthalstraße – in nördlicher Verlängerung: Abfahrt Parkhotel, nach Westen über Marcusbrunnen und Wegebeziehung zur Findorffallee (inkl. Torbassin), Findorffstraße (jeweils einschließlich)	Volksfest: Freimarkt 2011; mit einhergehenden Kriminalitätserscheinungen, insb. Gewaltkriminalität, KV- und Raubdelikten	Ab Eröffnungstag von 12. bis 01.00 Uhr des Folgetages, während der gesamten Veranstaltungszeit (14.10 - 30.10.2011) <u>Zielgruppe:</u> 15 bis 30jährige Personen
6	Cuxhavener Straße, Waller Stieg, Tilsiter Straße, Emdener Straße (zwischen Bremerhavener Straße, Fabrikufer u. Pillauer Straße)	Menschenhandel, Zuhälterei, Zechanschlussraub	<u>Zeit:</u> Alle Wochentage, 19.00 – 05.00 Uhr <u>Zielpersonen:</u> Keine Konkretisierung
7	Veranstaltungszentrum Pier2 mit den Zuwegungen sowie öffentlich zugänglichen Räumen und PKW-Abstellplätzen im Bereich Getreidestraße (ab Goosestraße, entlang der Stapelfeldstraße, Kap-Horn-Straße bis Kap-Horn-Hafen und auf der Wasserseite, begrenzt durch Werfthafen und Getreidehafen)	Veranstaltungsraum mit einhergehenden Kriminalitätserscheinungen, insbesondere gewerbsmäßige Rauschgiftkriminalität und gewerbsmäßige oder bandenmäßige Diebstahlsdelikte	<u>Zeit:</u> 2 Stunden vor Techno- und Rapkonzerten im Veranstaltungszentrum <u>Zielpersonen:</u> keine Konkretisierung
8	Osterdeich, einschließlich der Weserterrassen, zwischen Sielwall und Lüneburger Straße	Btm-Brennpunkt in den Sommermonaten	<u>Zeit:</u> Mai, Juni, Juli, August, September 2010-08-31 <u>Zielpersonen:</u> keine Konkretisierung

Gefahrenorte PI Mitte-West im Zeitraum 06.02.2012 – 29.02.2012

<p>9</p>	<p>Bremer Weserstadion und die weiteren Spielplätze</p> <p><u>Zone 1</u> Weserstadion und direkte Umgebung (Kassenvorplatz, Auf den Peterswerder bis Weser, Zuwegungen zum Stadion ab Osterdeich) einschließlich der Parkplätze</p> <p><u>Zone 2</u> Osterdeich, Verdener Straße, Am Schwarzen Meer, Lüneburger Straße</p> <p><u>Zone 3</u> Osterdeich, Lüneburger Straße, Sankt-Jürgen-Straße, Humboldtstraße, Am Dobben, Sielwall</p> <p><u>Zone 4</u> Osterdeich, Sielwall, Am Dobben , Dobbenweg, Außer der Schleifmühle, An der Weide, Herdentorsteinweg, Am Wall, Altenwall</p> <p><u>Zone 5</u> Herdentorsteinweg, Herdentor, Am Wall, Bürgermeister-Smidt-Straße, Breitenweg</p> <p><u>Zone 6</u> Breitenweg, Beim Handelsmuseum, Bahnhofsplatz, Bahnhofstraße, Herrmann-Böse-Straße, Blumenthalstraße, Parkstraße, Gustav-Deetjen-Allee, Theodor-Heuss-Allee, Bürgerweide</p> <p><u>Zone 7</u> Altenwall, Tiefer, Weserpromenade, Bürgermeister-Smidt-Straße, Am Wall</p>	<p>Personen rivalisierender Fan-Gruppierungen suchen ihre, die Rechtsordnung verletzenden und z.T. schwerwiegenden körperlichen Auseinandersetzungen, zunächst im direkten Umfeld des Weserstadions. Aufgrund taktischer Maßnahmen der Polizei und aufgrund des Einsatzes szenekundiger Beamte verlagern sie die konspirativ abgesprochenen Orte ihres Zusammentreffens zumeist in Bereiche zwischen dem Stadion und dem Hauptbahnhof.</p>	<p><u>Zeit:</u> 3 Stunden vor Spielbeginn, während des Spiels, sowie 3 Stunden nach Spielende</p> <p><u>Zielpersonen:</u> Personen im Alter zwischen 16 und 40 Jahren und pot. Kartenverkäufer u. Straßenhändler</p>
<p>10</p>	<p>Diskotheek „NFF“, Katharinenstraße 5 - 7, 28195 Bremen -beschränkt auf die Lokalität selbst und den Bereich der Straße davor</p>	<p>Gewaltkriminalität , schwere Körperverletzung</p>	<p><u>Zeit:</u> Öffnungszeiten der Diskothek</p> <p><u>Zielpersonen:</u> Personen im Umfeld und Besucher der Diskothek, sowie Umfeld der Türsteher</p>
<p>11</p>	<p>Diskotheek „Mirage“, Hillmannstraße 2- 4, 28195 Bremen - beschränkt auf die Diskothek selbst und die Straße davor</p>	<p>Gewaltkriminalität , schwere Körperverletzung</p>	<p><u>Zeit:</u> Öffnungszeiten der Diskothek</p> <p><u>Zielpersonen:</u> Personen im Umfeld u. Besucher der Diskothek sowie Umfeld der Türsteher, BTM-Szene</p>

Gefahrenorte PI Mitte-West im Zeitraum 06.02.2012 – 29.02.2012

12	Diskothek „Gleis Neun“, Bürgermeister-Smidt-Str. 15, 28195 Bremen; Beschränkt auf die Diskothek selbst und die Straße davor	Gewaltkriminalität, schwere Körperverletzung	<u>Zeit:</u> Öffnungszeiten der Diskothek <u>Zielpersonen:</u> Potentielle Gäste, Türsteher und deren Umfeld, Btm- Szene
13	In den Grenzen Rembertistraße – Rembertiring – Auf den Häfen – Am Dobben – Außer der Schleifmühle	Vorbereitung / Verabredung von Straftaten erheblicher Bedeutung, insbesondere: Gewaltkriminalität, schwere Körperverletzung, Menschenhandel, Förderung der Prostitution, Verstöße gegen das Waffengesetz	<u>Zeit:</u> ab 01.11.10 Ansonsten keine zeitlichen Beschränkungen. <u>Zielpersonen:</u> Erkennbare Mitglieder und Unterstützer der „Rockerszene“
14	Lindenhofstraße 46 Mit den Zuwegungen sowie öffentlich zugängliche Räume und PKW-Abstellplätze	Treffpunkt für Verabredungen durch Täter gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Diebstahls- und Hehlereidelikte	<u>Zeit:</u> Täglich 19.00 – 06.00 Uhr <u>Zielpersonen:</u> Ohne Einschränkung

Gefahrenorte PI Süd im Zeitraum 06.02.2012 – 29.02.2012

Nr.	Örtlichkeit	Grund / Straftat	zeitl./pers. Beschränkung
1	Am Hohentorsplatz – B 75 – Richard-Dunkel-Str. – Bahnlinie Senator-Apelt-Str. – Bahnlinie –Schrierferweg – Schwarzer Weg	Rauschgiftkriminalität, gew. oder bandenmäßiger schwerer Diebstahl gew. Hehlerei	keine
2	Kattenturm-Mitte mit den Schwerpunkten in den Straßenzügen Theodor-Billroth-Str., Gorsemannstr., Willi-Hundt-Str., Senator-Weßling-Str. 3 – 9, Agnes-Heineken-Str.	Rauschgiftkriminalität, gew. oder bandenmäßiger schwerer Diebstahl, gewerbsmäßige Hehlerei, Gewaltkriminalität, schwere Körperverletzung	<u>Zeit:</u> keine <u>Zielpersonen:</u> Zwischen 14 und 50
3	Wohngebiet Arsten-Nord: mit den Schwerpunkten Martin-Buber-Str., Martin-Luther-King-Str., Van-Beek-Str., August-Hagedorn-Allee, Heukämpenweg, Haltestelle Twiedelftsweg und Wendeschleife der Linie 4 (Endstelle, Höhe VfB Komet)	Rauschgiftkriminalität, gew. oder bandenmäßiger schwerer Diebstahl, Straßenraub	<u>Zeit:</u> keine <u>Zielpersonen:</u> Männliche Personen im Alter zwischen 14- 50 Jahren
4	Huckelriede in der Begrenzung Niedersachsendamm – Valckenburghstraße – Georg-Droste-Str.- Bossdorfstraße - Buntentorsdeich	Gewerbsmäßige Btm-Kriminalität	<u>Zeit:</u> keine Beschränkung <u>Zielpersonen:</u> Keine Beschränkungen
5	Friedrich-Ebert-Str. – Lahnstraße – Moselstraße- Erlenstraße – Hohentorssheerstraße – Hohentorstraße – Westerstraße – Osterstraße, St.-Pauli-Deich, Grünanlage Piepe bis zur Grünanlage Zentaurenbrunnen	Gewerbsmäßige Rauschgiftkriminalität, Straßenraub	<u>Zeit:</u> keine <u>Zielpersonen:</u> Keine Beschränkungen

Gefahrenorte PI Süd im Zeitraum 06.02.2012 – 29.02.2012

6	Oldeog – Harriersand - Robinsbalje	Gewerbsmäßige Rauschgiftkriminalität	<u>Zeit:</u> 10.00 – 05.00 Uhr <u>Zielpersonen:</u> Männliche Personen im Alter zwischen 14- 50 Jahren
7	Flämische-Str. – Heinrich-Plett-Allee, Schulgrundstück Flämische Straße	Gewerbsmäßige Rauschgiftkriminalität	<u>Zeit:</u> keine Beschränkung <u>Zielpersonen:</u> Männliche Personen im Alter zwischen 14- 50 Jahren
8	Am Sodenmatt – Den-Haager-Str. –Am Sodenmatt – Hilversumer Str.	Gewerbsmäßige Rauschgiftkriminalität	<u>Zeit:</u> keine Beschränkung <u>Zielpersonen:</u> Männliche Personen im Alter zwischen 14- 50 Jahren
9	Umfeld der Diskothek „Modernes“ (Neustadtswall 28), Neustadtswall zw. Friedrich-Ebert-Str. und Langemarckstraße, einschließlich der angrenzenden Parkplätze u. Grünanlagen	Gewaltkriminalität , schwere Körperverletzung	<u>Zeit:</u> Öffnungszeiten des „Modernes“ <u>Zielpersonen:</u> Personen im Umfeld u. Besucher des „Modernes“, sowie Umfeld Türstehermilieu
10	Oldenburger Straße-Am Deich-Bgm.-Smidt-Str.-Langemarkstr. (inkl. Moselstr.)-Erlenstr.-Oldeburger Straße	gew. oder bandenmäßiger schwerer Diebstahl, gewerbsmäßige Rauschgiftkriminalität, massiver Btm-Handel durch Schwarzafrikaner	<u>Zeit:</u> keine <u>Zielpersonen:</u> Ohne Einschränkungen
11	Parkanlage Hohentorsplatz in den Grenzen B 75 / Oldenburger Str., Weser, Eisenbahnlinie, Am Hohentorsplatz, Hohentorstraße, Neustadtswall	Gewerbsmäßige Rauschgiftkriminalität	<u>Zeit:</u> keine Beschränkung <u>Zielpersonen:</u> Ohne Einschränkungen

Gefahrenorte PI Ost im Zeitraum 06.02.2012 – 29.02.2012

Nr.	Örtlichkeit	Grund / Straftat	zeitl./pers. Beschränkung
1	Areal um den „Weserpark“, „Kristall-Palast“ und „Oase“, an der Hans-Bredow-Straße (mit Ausnahme der Gebäudekomplexe)	Zuwegungen / Transportwege / konspirative Treffpunkte für gewerbs- und bandenmäßige Diebstahlskriminalität	täglich von 10.00 - 02.00 Uhr, insbesondere 15-30jährige männliche Personen
2	St.-Gotthard-Straße, zwischen Züricher Straße und Zermatter Straße, einschließlich des Endstellenbereiches der Linie 1 sowie des Ladenzentrums Walliser Str. 15	Gewerbsmäßiger Ladendiebstahl und Hehlerei (§§ 243 u. 260 StGB); Raubstrafaten (Straßenkriminalität)	täglich von 10.00 - 04.00 Uhr; insbesondere Personen von 15 - 30 Jahren
3	Berliner Freiheit und Grüngürtel zw. Berliner Freiheit und Diedrich-Bonhoeffer-Straße	Gewerbsm. Btm-Handel und Raubdelikte	täglich von 9.00 bis 02.00 Uhr; insbesondere 15 bis 30jährige männliche Personen
4	Ludwig-Quidde-Straße 12-14, die öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten, insbes. Flure, Treppenaufgänge, Kellerräume u. die gesamte Außenanlage des Asylwohnheimes	Gewerbs- und bandenmäßiger BTM-Handel (Kokain) Straßenraub und gewerbs- u. bandenmäßiger Diebstahl/Ladendiebstahl	täglich von 09.00 bis 01.00 Uhr, insbesondere Bewohner und Besucher des Asylbewerberheims
5	Otto-Brenner-Allee, zwischen Einmündung Pfälzer Weg und Koblenzer Straße, einschl. der Grünanlagen neben der Straße	Gewerbs- und bandenmäßiger BTM-Handel (Heroin, Erdbunker, Treffpunkte zur Verabredung von Straftaten der genannten Art)	täglich 10.00 – 04.00 Uhr insbesondere Personen zwischen 15 und 30 Jahren
6	Kreuzungsbereich Züricher Str. / Graubündener Straße bis Graubündener Straße / Tessiner Str., einschl. der angrenzenden Grünzüge, Zufahrt Klinikum Ost (Züricher Str. 40), Sportplätze, Jugendhütte (Züricher Str. 40a), Bereich der Ladenzeile Züricher Str. 42 (Call-Shop, Spielothek) und angrenzender Hinterhöfe, Tankstellengelände Züricher Str.46	Gewerbs- und bandenmäßiger BTM-Handel (Kokain), Straßenraub und gewerbs- u. bandenmäßiger Diebstahl/Ladendiebstahl Verstöße nach dem WaffG	täglich 12:00 – 24:00 Uhr , insbesondere Personen zwischen 14 und 35 Jahren, hauptsächlich männlich

Gefahrenorte der Polizei Bremerhaven bis zum 30.06.2012

Nr	Örtlichkeit	Grund / Straftat	Zeitl. /pers. Beschränkung
1	<p>Van-Heukelum-Straße vom Weg 34 bis zur Rickmersstraße</p> <p>- Rickmersstraße zwischen der westlichen Seite der Van-Heukelum-Straße und der Einmündung in die Hafensstraße</p> <p>- Der Bereich Lessingstraße</p> <p>□ zwischen der Hafensstraße und bis einschließlich des Teilstücks Potsdamer Straße</p> <p>□ Fritz-Reuter-Straße zwischen der Lessingstraße und der Rickmersstraße</p> <p>□ Jahnstraße zwischen der Lessingstraße und der Rickmersstraße</p> <p>□ Stormstraße zwischen der Lessingstraße und der Rickmersstraße</p> <p>□ Weichselstraße zwischen der Lessingstraße und der Rickmersstraße</p>	<p>Aus dem im BremPolG abschließend genannten Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung können u.a. folgende Straftaten in Frage kommen:</p> <p>- Raubstraftaten, Schwere Brandstiftungsdelikte,</p> <p>- gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach:</p> <p>§ 243 (Besonders schwerer Fall des Diebstahls), § 244 (Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl), § 253 (Erpressung), § 260 (Hehlerei), § 263 (Betrug), § 29 BtMG (Anbau, Herstellung, Handel, Einfuhr, Ausfuhr, Veräußerung, Abgabe, sonstige Beschaffung von BtM), § 52 Abs. 1 WaffG, § 96 AufenthG (Einschleusen von Ausländern)</p>	<p>Zeitliche Beschränkungen: ohne</p>
2	<p>Bürgermeister-Smidt-Straße zwischen der Straße Am Gitter/Waldemar-Becké-Platz und dem Bürgermeister-Martin-Donandt-Platz einschließlich des Teilstücks Schleusenstraße zwischen Rudloff- und Gildemeisterstraße und einschließlich des</p>	<p>Aus dem im BremPolG abschließend genannten Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung können u.a. folgende Straftaten in Frage kommen:</p> <p>- Raubstraftaten, Schwere Brandstiftungsdelikte,</p> <p>- gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach:</p> <p>§ 243 (Besonders schwerer Fall des Diebstahls), § 244 (Diebstahl mit Waffen,</p>	<p>Zeitliche Beschränkung: - montags bis donnerstags jeweils in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr</p> <p>- Wochenende von freitags 20.00 Uhr bis montags 06.00 Uhr</p>

	Teilstück Sommerstraße zwischen Bürgermeister-Smidt- Straße und Gartenstraße.	Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl), § 253 (Erpressung), § 260 (Hehlerei), § 263 (Betrug), § 29 BtMG (Anbau, Herstellung, Handel, Einfuhr, Ausfuhr, Veräußerung, Abgabe, sonstige Beschaffung von BtM), § 52 Abs. 1 WaffG, § 96 AufenthG (Einschleusen von Ausländern)	
3	Bgm.-Smidt-Straße zwischen der Mittelstraße und dem Theodor-Heuss-Platz - Linzerstraße - Theodor-Heuss-Platz - Fährstraße bis zur Deichstraße; Deichstraße zwischen der Fährstraße und der Straße Karlsburg; die Straße Karlsburg zwischen der Deichstraße und dem Theodor-Heuss- Platz; einschließlich des Bereiches, der sich zwischen diesen Straßenzügen befindet - die Grünanlage, die sich südöstlich der Deichstraße zwischen der Fährstraße und der Straße Karlsburg befindet (ehemaliges Wenckedock)	Aus dem im BremPolG abschließend genannten Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung können u.a. folgende Straftaten in Frage kommen: - Raubstraftaten, Schwere Brandstiftungsdelikte, - gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach: § 243 (Besonders schwerer Fall des Diebstahls), § 244 (Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl), § 253 (Erpressung), § 260 (Hehlerei), § 263 (Betrug), § 29 BtMG (Anbau, Herstellung, Handel, Einfuhr, Ausfuhr, Veräußerung, Abgabe, sonstige Beschaffung von BtM), § 52 Abs. 1 WaffG, § 96 AufenthG (Einschleusen von Ausländern)	Zeitliche Beschränkungen: täglich in der Zeit von 12.00 – 19.00 Uhr
4	Hafenstraße zwischen Hinrich-Schmalfeldt- Str. und Felsstraße - Felsstraße zwischen Hafenstraße und Neulandstraße - Neulandstraße zwischen Felsstraße und Hinrich- Schmalfeldt-Straße - Hinrich-Schmalfeldt-	Aus dem im BremPolG abschließend genannten Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung können u.a. folgende Straftaten in Frage kommen: - Raubstraftaten, Schwere Brandstiftungsdelikte, - gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach:	Zeitliche Beschränkungen: ohne

	<p>Straße zwischen Neuelandstraße und Hafensstraße einschließlich des räumlichen Bereiches, der durch die o.g. Straßenzüge eingegrenzt wird, namentlich dem Stadtpark und der Wülbernstraße zwischen Hafensstraße und Neuelandstraße.</p>	<p>§ 243 (Besonders schwerer Fall des Diebstahls), § 244 (Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl), § 253 (Erpressung), § 260 (Hehlerei), § 263 (Betrug), § 29 BtMG (Anbau, Herstellung, Handel, Einfuhr, Ausfuhr, Veräußerung, Abgabe, sonstige Beschaffung von BtM), § 52 Abs. 1 WaffG, § 96 AufenthG (Einschleusen von Ausländern)</p>	
5	<p>Siebenbergsweg ab Wurster Straße bis Bahnlinie Cuxhaven-Bremen - entlang der Bahnlinie Cuxhaven-Bremen ab Siebenbergsweg bis Spadener Straße - Spadener Straße ab Bahnlinie Cuxhaven-Bremen bis Lange Straße - Karlsbader Straße ab Lange Straße bis Gaußstraße - Gaußstraße ab Karlsbader Straße bis Steinkämpe - Steinkämpe ab Gaußstraße bis Jahnstraße - Jahnstraße ab Steinkämpe bis Max-Planck-Straße - Max-Planckstraße ab Jahnstraße bis zum Fuß-/Radverbindungsweg Richtung Norden - Fuß-/Radverbindungsweg ab Jahnstraße bis Wurster Straße - Wurster Straße ab</p>	<p>Aus dem im BremPolG abschließend genannten Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung können u.a. folgende Straftaten in Frage kommen: - Raubstrafaten, Schwere Brandstiftungsdelikte, - gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach: § 243 (Besonders schwerer Fall des Diebstahls), § 244 (Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl), § 253 (Erpressung), § 260 (Hehlerei), § 263 (Betrug), § 29 BtMG (Anbau, Herstellung, Handel, Einfuhr, Ausfuhr, Veräußerung, Abgabe, sonstige Beschaffung von BtM), § 52 Abs. 1 WaffG, § 96 AufenthG (Einschleusen von Ausländern)</p>	<p>Zeitliche Beschränkungen: täglich in der Zeit von 00.00 – 06.00 Uhr</p>

	Fuß- /Radverbindungsweg bis Siebenbergsweg - sowie der Bereich, der sich zwischen diesen Straßenzügen befindet		
--	--	--	--

